

**Vereinbarung
über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum
Liechtenstein in den st.gallischen Heil- und Pflegeanstalten
St.Pirminsberg und Wil**

vom 8. Februar 1965 (Stand 1. Januar 1965)

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und das Sanitätsdepartement des Kantons St.Gallen vereinbaren:¹

Art. 1

¹ In der Heil- und Pflegeanstalt St.Pirminsberg und, wenn diese besetzt ist, in der Heil- und Pflegeanstalt Wil werden mindestens sechs Betten für Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung gestellt.

² Weitere Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden aufgenommen, soweit die Platzverhältnisse es gestatten.

Art. 2

¹ Die Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden gemäss den allgemeinen für die Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil gültigen Vorschriften² aufgenommen.

² Sie sind in bezug auf die Taxen den schweizerischen Nichtkantonseinwohnern gleichgestellt.³

³ Das Sanitätsdepartement zeigt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein Taxänderungen rechtzeitig vor Vollzugsbeginn an.

1 nGS 3, 276. In Vollzug ab 1. Januar 1965. Die Anstalten werden nunmehr als kantonale Psychiatrische Kliniken St.Pirminsberg in Pfäfers und Wil bezeichnet, Art. 1 des RRB über die Umbenennung der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil in kantonale Psychiatrische Kliniken, sGS 322.111.

2 Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Kliniken, sGS 322.61.

3 Vgl. Art. 3 lit. b der Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Kliniken, sGS 322.61.

Art. 3

¹ Die Anstaltsleitungen sind berechtigt, ausnahmsweise besonders gefährliche oder störende Patienten nicht aufzunehmen oder vom weiteren Aufenthalt in der Anstalt auszuschliessen.

Art. 4

¹ Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ein von ihr bezeichneter Vertreter können jederzeit die Heil- und Pflegeanstalten St.Pirminsberg und Wil besichtigen und mit den liechtensteinischen Patienten sprechen.

Art. 5

¹ Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Dezember eines Jahres zu kündigen.

Art. 6

¹ Diese Vereinbarung gelangt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons St.Gallen⁴ ab 1. Januar 1965 zur Anwendung.

² Der bisherige Vertrag vom 12. Januar 1953⁵ wird aufgehoben.

4 9. Februar 1965.

5 Nicht veröffentlicht.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	3, 276	08.02.1965	01.01.1965

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.02.1965	01.01.1965	Erlass	Grunderlass	3, 276